

Das Politbüro des Zentralkomitees der SED und der Ministerrat haben im September 1984 Maßnahmen zur Qualifizierung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung auf dem Gebiet der Investitionen und der Grundfondsproduktion in der neuen Etappe der Verwirklichung der ökonomischen Strategie der SED beschlossen.⁴ Die VO über die Vorbereitung von Investitionen vom 23. Mai 1985 (GBl. I Nr. 17 S. 197) ist unmittelbar auf die Durchsetzung dieser Maßnahmen gerichtet.

Im Prozeß der Investitionsvorbereitung wird zum größten Teil über die Effektivitäts- und Leistungssteigerung und den Beitrag zum Zuwachs an Nationaleinkommen entschieden, die mit der Investition erreicht werden sollen. Die VO regelt hierzu grundlegende volkswirtschaftliche Anforderungen.

Die wissenschaftlich-technischen Aufgaben und die Vorbereitung der entsprechenden Investitionsmaßnahmen sind von vornherein als einheitlicher Prozeß zu planen, zu leiten und abzurechnen. Mit der AO über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 vom

7. Dezember 1984 (GBl.-Sdr. Nr. 1190 a-r) ist der Plan für die Investitionsvorbereitung als Bindeglied zwischen dem Plan Wissenschaft und Technik und dem Investitionsplan auf allen Ebenen der Volkswirtschaft eingeführt worden. In ihm sind die verbindlichen ökonomischen Zielstellungen und Termine für die Vorbereitung enthalten. Ausgehend davon legt die VO vom 23. Mai 1985 fest, daß der Prozeß der Vorbereitung die Ausarbeitung der Aufgabenstellung und der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung umfaßt.

Neu an der VO ist, daß die Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung verpflichtet wurden, Informationsangebote abzugeben. Die Angaben in diesen Angeboten sind für die Betriebe bindend.

Hohe Anforderungen werden an die verbindlichen Preisangebote gestellt, die von den Auftragnehmern zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung abzugeben sind. So sind künftig die Preisangebote mit einem Wertumfang über 50 Mio M persönlich vom Generaldirektor des Kombinars zu bestätigen. Die Bestimmungen über die Preisprüfung wurden wesentlich erweitert. Die Auftragnehmer wurden verpflichtet, ihre verbindlichen Preisangebote vor dem Investitionsauftraggeber zu verteidigen. Eingeführt wird eine obligatorische staatliche Preiskontrolle für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M.

Präzisiert wurden auch die Bestimmungen über die „vereinfachte Vorbereitung“. Diese spezielle Form ist darauf gerichtet, die Aufgabenstellung in einer solchen Qualität zu erarbeiten, daß auf ihrer Basis die Grundsatzentscheidung getroffen werden kann. Das ist künftig neben den bereits in der bisherigen VO vom 13. Juli 1978 (GBl. I Nr. 23 S. 251)⁵ geregelten Fällen für alle Rationalisierungsinvestitionen bis zu 5 Mio M Gesamtwertumfang zulässig.

Die neue VO geht davon aus, daß die Modernisierung der vorhandenen Grundmittel sich zur Hauptform der Grundfondsproduktion entwickelt hat. Mit diesem Ziel werden in zunehmendem Maße Generalreparaturen und Rationalisierungsinvestitionen im zeitlichen und funktionellen Zusammenhang durchgeführt werden. Die VO sieht hierfür eine einheitliche Dokumentation vor.

Die Bestimmungen über die Projektierung stehen in Übereinstimmung mit der ProjektierungsVO vom 18. April 1985 (GBl. I Nr. 15 S. 181)⁶. Mit der VO werden auch die Bestimmungen über die Begutachtung von Investitionen wesentlich erweitert. Eingeführt wird die staatliche Begutachtung, die sich künftig auf alle Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M erstreckt. Staatliche Gutachterstellen sind die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission (ZSII) und die Gutachterstellen der Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke. Die rechtliche Wirkung der Gutachten wurde erhöht; Investitionsentscheidungen für begutachtungspflichtige Investitionsvorhaben dürfen nur getroffen werden, wenn mit dem Gutachten die Zustimmung hierfür erteilt wurde.

Die ZSII kontrolliert künftig auch die ordnungsgemäße Durchführung der Investitionen zu volkswirtschaftlichen Schwerpunkten im Zusammenwirken mit den Banken und anderen Kontrollorganen. Neu sind auch die Befugnisse der ZSII gegenüber den staatlichen Gutachterstellen in den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke.

Im engen Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen über die Begutachtung steht die 2. DB zur VO über die Vorbereitung von Investitionen — Staatliche Begutachtung von Investitionen - vom 23. Mai 1985 (GBl. I Nr. 17 S. 205). Mit dieser DB wird die Abgrenzung der Aufgaben zwischen der

Auszeichnungen

Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold

Rudi Kunz,

Leiter des Staatlichen Notariats Karl-Marx-Stadt

Franz Marienfeld,

Richter am Stadtbezirksgericht Berlin-Paßow

Dr. Peter Przybylski,

Abteilungsleiter beim Generalstaatsanwalt der DDR

Rudolf Weiler,

Direktor des Kreisgerichts Erfurt-Süd

Prof. Dr. sc. Reiner Werner,

Leiter des Lehrstuhls Forensische Psychologie,
Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität Berlin

ZSII und den anderen staatlichen Gutachterstellen festgelegt. Die Regelungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gutachterstellen und den Einsatz von Experten entsprechen denen in der aufgehobenen 2. DB zur VO über die Vorbereitung von Investitionen vom 12. Dezember 1980 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 30). Die DB zur VO über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues - vom 13. Juli 1978 (GBl. I Nr. 23 S. 260) gilt weiter als 1. DB zur neuen VO. An einer Neufassung wird zur Zeit gearbeitet.⁷

Zur weiteren Entwicklung der Kontrolle der Umweltbedingungen sowie der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Normative auf diesem Gebiet, insbesondere zur Minderung der Emission von Luftschadstoffen, zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte und zur Durchführung weiterer Aufgaben des Schutzes und der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen, hat der Ministerrat die VO über die Staatliche Umweltinspektion vom 12. Juni 1985 (GBl. I Nr. 19 S. 238) erlassen.

Die Staatliche Umweltinspektion ist ein Organ des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft; sie wird als Inspektion des Ministeriums und als Inspektion bei den Räten der Bezirke tätig. Ihre Aufgaben sind darauf gerichtet, die Belastung der Luft mit Schadstoffen zu reduzieren. Dazu gehört u. a. die Festlegung von Grenzwerten für die Emission von Luftschadstoffen und die Kontrolle ihrer Einhaltung entsprechend den Rechtsvorschriften, die Erhebung von Staub- und Abgasgeld bei der Überschreitung von Grenzwerten, die Vorgabe von staatlichen Normativen zur Minderung der Emission von Luftschadstoffen und zur Rückgewinnung von Werkstoffen aus den Abgasen oder dem Staub.

Die Staatlichen Umweltinspektionen haben bei der Begutachtung von solchen Investitionen und Rekonstruktionsvorhaben mitzuwirken, die Auswirkung auf die Umweltbedingungen haben. Sie kontrollieren die Realisierung der planmäßig durchzuführenden Umweltschutzvorhaben und erfüllen weitere Aufgaben zur Kontrolle der Luftbelastung.

Der Leiter und die Mitarbeiter der Staatlichen Umweltinspektionen haben u. a. das Recht, auf ihrem Verantwortungsgebiet von Leitern und Mitarbeitern der Betriebe Auskünfte und Stellungnahmen zu verlangen, Einsicht in Dokumente und andere Unterlagen zu nehmen, die Produktionsanlagen zu betreten und Kontrollmessungen oder Probeentnahmen durchzuführen. Die Leiter der Staatlichen Umweltinspektionen sind berechtigt, den Betrieben Auflagen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und zum ordnungsgemäßen Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte zu erteilen und über deren Erfüllung eine schriftliche Mitteilung zu verlangen. Zur Durchsetzung dieser Auflagen kann gegenüber Betrieben Zwangsgeld bis zur Höhe von 50 000 M festgesetzt werden.

Die Leiter der Staatlichen Umweltinspektionen können bei Verstößen gegen die zur Reinhaltung der Luft bzw. zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte erlassenen Rechtsvorschriften oder bei nur unvollständiger Erfüllung von Aufgaben von den zuständigen Leitern die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegenüber den dafür verantwortlichen Leitern oder Mitarbeitern verlangen. Es werden Ordnungsstrafen bis 500 M für den Fall angedroht, daß die Tätigkeit der Staatlichen Umweltinspektion behindert, falsche

⁴ Vgl. E. Honedder, Aus dem Bericht des Politbüros an die 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1984, S. 41.

⁵ Vgl. hierzu die Gesetzgebungübersicht in NJ 1978, Heft 11, S. 485 f.

⁶ Vgl. hierzu die Gesetzgebungübersicht in NJ 1985, Heft 8, S. 329.

⁷ Zur neuen Investitionsgesetzgebung vgl. auch H. Walter, „Zur kooperativen rechtlichen Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Investitionen“, Wirtschaftsrecht 1985, Heft 4, S. 88 ff.